

und „Textil“ (feines Ziegenhaar) als Material nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse zu jenem Tarif der allgemeinen Eingang-Abgabe unterstellt sind.

Nachdem sich die Regierungen der Zollvereinsstaaten dahin verständigt haben, daß „Angorahaare“ und „Textil“ gleich den gemeinen Ziegenhaaren nach Position 11. d. Abtheilung II. des Zolltarifs vom Eingangszolle freigelassen und daß hiernächst auch die „Kamelhaare“ der vorgedachten Tarif-Position unterstellt werden sollen, so wird solches als Berichtigung und bezüglich Bervollständigung des gedachten amtlichen Waarenverzeichnisses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 17. October 1854.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.**

v. Kettelhodt.

H. Koch.

## **№ LXXIV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 8. Novbr. 1854, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate betreffend.

Nachdem die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Septbr. d. J. bis zum Schluß des laufenden Jahres verfügt gewesene Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Orisz und Gröhe, gestampfte und geschälte Hirse, zufolge einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings fernertweit erfolgten Vereinbarung bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 3. Novbr. 1854.

**Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.**

H. Schwarzb.

H. Koch.